



An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per Mail an:
daniela.rivin@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 12.05.2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.220/0007-WF/IV/6b/2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Privatuniversitätengesetz und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (im Folgenden "ÖH" genannt) bezieht zum Entwurf des Universitätsgesetz 2002, des Fachhochschul-Studiengesetz, des Privatuniversitätengesetz und des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz wie folgt Stellung:

Allgemein

Die ÖH Bundesvertretung begrüßt den Willen vom Gesetzgeber eine Änderung des UG 2002, FHStg und PUG und HQSG durchzuführen. Neben zahlreichen legislativen Unklarheiten und neuen Erkenntnissen aus den letzteren Jahren sehen wir die dringliche Notwendigkeit einer angepassten Weiterentwicklung im rechtlichen sowie organisationstechnischen Bereich, um in der neuen PädagogInnenausbildung Rechtssicherheit für alle Studierenden zu schaffen, als unabdingbar. Die aktuelle Situation in den letzten Jahren ermöglichte weder eine verbindende Auskunft zur Zusammenarbeit unterschiedlicher Hochschulsektoren zu treffen, noch eine einheitliche und rechtlich festgelegte Organisationsstruktur zu schaffen. Dahingehend möchten wir darauf hinweisen, dass hier seit Jahren im rechtlichen Graubereich gearbeitet wurde ohne legislativ nachzuziehen, was wiederum Willkür und teilweise skurrile rechtliche Rahmenstrukturen an einigen Hochschulen förderte.



Positiv hervorzuheben ist der Wille, unterschiedliche Hochschulsektoren organisationsrechtlich und studienrechtlich anzunähern, sowie den Ausbau von einheitlichen Qualitätssicherungsstandards in der diversen österreichischen Hochschullandschaft. Weiters sehen wir mit diesem Entwurf eine Verbesserung im Zuge der Vereinheitlichung des Studienrechts für alle Studierenden, die sich auf dem gleichen Bildungsweg befinden. Besonders die Angleichung des Studienrechts bei gemeinsam eingerichteten Studien von Universitäten und Fachhochschulen und die Förderung der Zusammenarbeit von Pädagogischen Hochschulen und Universitäten, sowie die Auslegung, dass *“dabei grundsätzlich die für die Studierenden in ihren Auswirkungen günstigeren studienrechtlichen Bestimmungen anzuwenden sind”* ist dabei hervorzuheben.

Im Folgenden werden unsere Anmerkungen zum Entwurf zum Universitätsgesetz 2002 genauer ausgeführt:

ad § 2 Z 6:

Trotz lediglicher legistischer Bereinigung spricht sich die ÖH gegen das Entfallen des Mitspracherechts und der Bestimmungsmöglichkeit bezüglich der Verwendung der Studienbeiträge aus. Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften kennen aufgrund ihrer Nähe zu den Studierenden deren Nöte gut und können somit durch Mitsprache an diesem Thema Verbesserung für jene erreichen.

ad §13 Abs. 1 lit i:

Die Ausweitung auf postsekundäre Bildungseinrichtungen ermöglicht die Zusammenarbeit unterschiedlicher Hochschulen, es wird im zweiten Satz dann jedoch nur bestimmt die Aktivitäten *“mit anderen Universitäten”* zu bestimmen. Dies sollte auf *“mit kooperierendem Bildungseinrichtungen”* abgeändert werden.

ad § 14:

Evaluierungen sollten die tatsächlichen Geschlechter der Evaluierten erfassen und nicht durch die Einschränkung der Auswahl auf *“Mann oder Frau”* die Ergebnisse verfälschen. Eine niedrigschwellige Option wäre das durchgängige Anbieten einer dritten Option *“weitere”*. Alternativ wären Freitextfelder denkbar.

ad § 19 Abs. 2 Z 2:

Die Konkretisierung von Rahmenbedingungen für eine Delegation von Aufgaben ist zu befürworten und spiegelt die momentane Praxis wider.

ad § 20a:

Die ÖH BV begrüßt die geschlechtergerechte Zusammensetzung von Kollegialorganen. Um den tatsächlichen Geschlechts- und Diskriminierungsverhältnissen in Gesellschaft und Hochschulbetrieb Rechnung zu tragen, sollten bei Zusammensetzung und Besetzung auf die tatsächliche Geschlechtervielfalt geachtet werden. Das heißt dass auch intergeschlechtliche



und trans Personen (sowohl weibliche und männliche, als auch nicht im Zwei-Geschlechter-System verortete) bei Besetzungen und Quoten berücksichtigt werden.

ad § 25 Abs. 11

Siehe Stellungnahme zu § 2 Z 6.

ad § 40

Die Erweiterung der Anspruchsberechtigten von anderen Bildungseinrichtungen für das universitäre Sportangebot ist zu befürworten. Die Erweiterung muss mit einer Erhöhung der finanziellen und infrastrukturellen Mittel seitens des BMWFV einhergehen.

ad § 41

Die ÖH begrüßt die Förderung von Frauen, die gesamtgesellschaftlich ebenso wie in der Lehre in allen einflussreichen Positionen unterrepräsentiert sind und strukturell benachteiligt werden. Diesen Zustand abzubauen ist eine der wichtigsten Aufgaben der Hochschulen.

Um dabei jedoch strukturelle Benachteiligung und Unsichtbarmachung von trans- und intergeschlechtlichen Personen fortzuschreiben, müssen Frauenförderungspläne um Maßnahmen zur Förderung von trans- und intergeschlechtlichen Mitarbeitenden und Studierenden erweitert werden.

ad § 42

Im Sinne der Qualitätssicherung sollten auch die Regelungen für den Arbeitskreis für Gleichbehandlung überarbeitet werden. Wir empfehlen dringend folgende Ergänzungen im § 42 vorzunehmen.

ad Abs. 1

An jeder Universität ist vom Senat ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Universitätsorgane aufgrund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung, einer körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

Ergänzung des § 42 um Abs. 2a

(2a) An jeder Universität muss den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen mindestens einmal im Jahr eine fachspezifische Schulung im Sinne des Abs. 1 angeboten werden.

Es muss jederzeit gewährleistet sein, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen eine solche Schulung absolviert haben.

Ergänzung des § 42 Abs. 8



(8) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Universitätsorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts oder aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung, einer körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung darstellt, ist er berechtigt, innerhalb von drei Wochen die Schiedskommission anzurufen.

Ergänzung des § 42 Abs. 11

(11) Das Rektorat hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die für die Erfüllung seiner Aufgaben entsprechenden Personal- und Sachressourcen sowie die erforderlichen Räume und Schulungen lt. (2a) nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

ad § 51

Eine klare Abgrenzung von wissenschaftlichen und vorwissenschaftlichen Arbeiten muss vollzogen werden. Siehe Stellungnahme zu § 19 Abs. 2a.

ad § 51 Abs. 2 Z 6

Die ÖH begrüßt die Streichung der nicht mehr existenten Studieneingangsphase und Ersetzung durch die Studiengang- und Orientierungsphase und empfiehlt auch die ersatzlose Streichung dieser.

ad § 54 Abs. 3

Da es sich bei den Aufzählungen um reine "kann" Bestimmungen handelt und somit einzelne Ausnahmen nur demonstrativ aufgezählt werden ist eine Streichung aller Ausnahmen für Humanmedizinische und zahnmedizinischen Ausnahmeregelung möglich.

ad § 54a

Es sollte klargestellt werden, dass das Erweiterungsstudium auch innerhalb bestehender Curricula eines Studiums verankert werden kann, wie beispielsweise an der Universität Klagenfurt umgesetzt.

ad § 56 Abs. 5

Es sollte entsprechend der übrigen Regelungen in der Gesetzgebung ein Anspruch auf die Mindeststudienzeit zuzüglich zwei statt ein Semester bestehen. Insbesondere unter der Prämisse, dass zu besuchende Seminare bzw. Vorlesungen oft nur azyklisch einmal jährlich angeboten werden.

ad § 57

Die Klarstellung, dass keine Lehrgangs- oder Studienbeiträge einzuheben sind, wird ausdrücklich begrüßt.

ad § 57a



Dieser Paragraph existiert nicht. Alle Verweise auf diesen Paragraphen sollten in Verweise auf § 58 geändert werden.

ad § 59 Abs. 1

ad Z 12

statt "länger andauernder Behinderung" "Behinderung" schreiben, da beispielsweise Psychosen o.ä. nicht zwangsläufig länger andauernd sind, aber eine Prüfung natürlich beeinträchtigen können.

ad Z 13

Die Präzisierung, dass man nur mehr eine bestimmte Prüferin bzw. einen bestimmten Prüfer von derselben Bildungseinrichtung wählen kann, schränkt die Beteiligungsmöglichkeit ein.

ad Z 14

Das Entfallen dieses Absatzes ist für die ÖH nicht akzeptierbar. Studierenden, die bereits einen erhöhten Zeitaufwand damit hatten einen Bildungsweg, wie zum Beispiel die Absolvierung einer HTL, zu durchschreiten, wird das bereits gewonnene Wissen nicht anerkannt.

ad § 60

ad Abs. 1b Z 1

Die Aufnahme von Orientierungsinformationen durch eine "oder"-Bestimmung ist vehement abzulehnen. Die Studieninformation an vielen Hochschulen ist bereits heute mangelhaft und die Orientierungsveranstaltungen stellen einen essentiellen Beitrag zu einem erfolgreichen Start ins Studium dar. Hier sollte auf ein "und" abgeändert werden. Der Beratungsbereich gerade auch zu Beginn muss ausgebaut und keinesfalls eingeschränkt werden. Eine Aufweichung an dieser Stelle ist gerade in Bezug auf die Senkung von Dropout-Raten kontraproduktiv.

Das Hinzufügen von lit.k und lit.l wird von der ÖH dezidiert begrüßt, da die Universitäten dadurch explizit den Auftrag haben Studierende über Auslandsaufenthalte, die ÖH, die lokalen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und die Ombudsstelle für Studierende zu beraten.

ad Abs. 3a

Eine vermeintliche Urkundenfälschung muss angezeigt werden. Im Zuge der Ermittlungen werden alle Urkunden auf ihre Echtheit überprüft. Sollte sich herausstellen, dass eine Fälschung vorliegt werden der Studienwerber_in die Kosten der Überprüfung im Zuge des Verfahrens sowieso in Rechnung gestellt. Es ist somit vollkommen unnötig im Vorhinein eine Kautio einzuziehen.

Des Weiteren ist es nur eine weitere finanzielle Hürde, um in Österreich ein Studium beginnen zu können. Es belastet vor allem jene Studierende, die aus den ärmsten Drittstaaten kommen. Es wird mit der Möglichkeit der Einhebung einer Kautio in einem nicht festgelegten Rahmen ein potentiell Willkürinstrument geschaffen, welches für das gezielte Fernhalten spezifischer Studienwerber_innen von bestimmten Studienrichtungen missbraucht werden könnte.

ad Abs. 4



Eine Erweiterung der Funktion von Studierendenausweisen wird aufgrund der weitreichenden neuen Verwendungsmöglichkeiten und Flexibilisierung des Gesamtsystems begrüßt.

ad § 61

ad Abs. 2

Hier sollte ein weiterer Ausnahmegrund als 7. ergänzt werden. Dieser soll die Zulassung zu einem Studium ermöglichen, wenn Auflagen für die Zulassung zum Studium nicht rechtzeitig erbracht werden konnten.

ad Abs. 4

Es ist unklar warum eine Ausnahme für das Lehramtsstudium definiert wird. Diese sollte jedenfalls auf alle beschränkten Studien ausgeweitet werden.

ad § 63 Abs. 9

Diese in der geltenden Fassung bestehende und in der vorgeschlagenen Fassung erneut übernommenen Maßnahme gegen den sogenannten Prüfungstourismus, welche es dem zuständigen studienrechtlichen Organen untersagt, an anderen Hochschulen absolvierte Prüfungen anzuerkennen, wenn dieselbe Prüfung an der eigene Hochschule absolviert werden könnte, lehnen wir in Hinblick auf folgendes Szenario *strikt ab*:

Studentin A studiert sehr motiviert *Rechtswissenschaften* in Graz und *Recht und Wirtschaft* in Salzburg. Im Zuge ihres Studiums gibt es aufgrund der thematischen Überschneidungen mehrere Prüfungen, welche in beiden Studienplänen abgelegt werden müssen. Nun muss Studentin A, wollen die zuständigen studienrechtlichen Organe nicht gegen geltendes Recht verstoßen, all diese Prüfungen an beiden Universitäten ablegen, womit sich für beide Seiten ein unnötiger Aufwand ergibt.

Deshalb treten wir mit Nachdruck dafür ein, den zuständigen studienrechtlichen Organen in der Frage der Anerkennungen mehr Ermessensspielraum einzuräumen und somit das Recht an die gelebte Praxis anzugleichen.

ad § 63a Abs. 8

Solange das Rektorat die Möglichkeit hat alleine ohne die Zustimmung eines weiteren Gremiums wie dem Senat die Zulassung zu fremdsprachigen Studien zu beschränken, solange wird es auch kaum fremdsprachige Studien geben. Dieser Absatz steht der Internationalisierung der österreichischen Bildungslandschaft im Wege und ist somit ersatzlos zu streichen.

ad § 64 Abs. 2

Die Gleichwertigkeit von Studien und Zeugnissen führen immer wieder zu Streitigkeiten. Um dieses System für alle Beteiligten zu vereinfachen ist es dringend notwendig eine österreichweite gesetzlich verankerte Durchlässigkeitsplattform zu implementieren. Diese bringt allen Studierenden Rechtssicherheit, wo sie ihren akademischen Bildungsweg fortführen können, ohne monatelang zu warten und dann gegebenenfalls nicht zugelassen zu werden.

**ad § 65****ad Abs. 1**

Zusatzprüfungen nach Universitätsberechtungsverordnung sollten zur Gänze gestrichen werden, dies widerspricht der Matura als "allgemeine Universitätsreife". Des Weiteren sind die Universitäten nach diesem Gesetz autonom und berechtigt ihre eigenen Curricula zu schreiben und zu erlassen. Die logische Konsequenz dessen ist, dass ihnen nicht vorgeschrieben wird, welche weiteren Voraussetzungen es benötigt. Wenn eine Universität also befindet, dass es beispielsweise sinnvoll ist Darstellende Geometrie für das Maschinenbaustudium oder Latein für das Studium der Rechtswissenschaften zu absolvieren, sollen diese Lehrveranstaltungen Teil des jeweiligen Curriculums werden. Dabei sind diese denjenigen Studierenden mit der entsprechenden Vorbildung anzurechnen.

ad Abs. 2

Die vorgeschlagene Textierung sieht den Nachweis der studienspezifischen Voraussetzungen im Staat vor, der auch die allgemeine Universitätsreife beurkundet. Dies wird in der Praxis zu Fällen führen, wo die allgemeine Universitätsreife zwar erbracht wurde, aber die oder der Studienwerbende nicht mehr in diesem Staat lebt und die studienspezifischen Voraussetzungen dort nicht nachweisen können wird.

ad § 66

Zur Vermeidung von ungewollten Outings sollte trans Studierenden und intergeschlechtlichen Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, auf dem Studierendenausweis den Vornamen zu führen, den sie tatsächlich benutzen und der ihrer Geschlechtsidentität entspricht.

ad § 67 Abs. 1**ad Z 2**

Die ÖH schlägt vor statt länger dauernder Erkrankung, "Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert" zu schreiben.

ad Z 7

Die Beurlaubung vom Studium für alle genannten Anlassfälle sollte in jedem Fall bis zum Ende der Nachfrist möglich sein. Diese bisherige Lösung wäre nicht nur studierendenfreundlicher, sondern würde auch keinen administrativen Mehraufwand bedeuten. An dieser Stelle rufen wir noch in Erinnerung, dass die Mehrzahl der genannten Anlassfälle, insbesondere die der Schwangerschaft, länger andauernden Erkrankung und Betreuungspflichten jeglicher Art ohnehin die Natur eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Eintritts haben und somit bis zum Ende der Nachfrist eine Beurlaubung zulassen würden.

ad § 68**ad Abs. 1 Z 7**

Die Wiederholung des Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ist gesetzlich nur einmal möglich, dies sollte an die anderen Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen angepasst werden, ein Erlöschen der Zulassung nach nur einer Wiederholung ist inakzeptabel, siehe Kommentar zu § 77(5).

**ad Abs. 3**

Das Erlöschen der Zulassung zum Studium sollte den Studierenden in jedem Fall schriftlich mitgeteilt werden. Es gibt keinen Grund dafür, diese Fälle nicht einheitlich zu behandeln. Insbesondere in den Fällen des Abs. 1 Z 3, 4, 7 und 8 soll das Rektorat auf Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen haben.

ad § 71 Abs. 1 Z 6

Die Streichung dieser Zeile ist unabdingbar. Wir sprechen uns klar dagegen aus, dass das Konzept einer "Höchststudiendauer" Einzug in das UG hält, auch wenn es in der vorgeschlagenen Fassung nur Universitätslehrgänge betrifft.

Die Festlegung einer Höchststudiendauer bei Universitätslehrgängen widerspricht jeglicher Form von Studierbarkeit und ist bei nicht selbstverschuldeten und plötzlich eintretenden Ereignissen (z.B. Schwangerschaft oder Erkrankungen) unmöglich objektiv und fair umzusetzen. Weiters ist nicht auszuschließen, dass die Hochschule selbst für die Studienzeitverzögerung verantwortlich gemacht werden kann.

ad § 71 Abs. 2

Die Zulassung laut § 60 Abs. 1 wird per Bescheid vorgenommen, es ist unverständlich warum beim Erlöschen der Zulassung nur eine Mitteilung erfolgt. Um den Rechtsschutz zu wahren, ist gegen das Erlöschen der Zulassung auf jeden Fall ein verwaltungsrechtliches Verfahren mit Kontrolle bis zum Verwaltungsgerichtshof zu ermöglichen.

Um eine einheitliche Vorgehensweise und kohärente rechtliche Situation zu schaffen, muss dem/der Studierenden das Erlöschen der Zulassung auch per Bescheid übermittelt werden.

ad § 71c**ad Abs. 5**

Bei der Registrierung ist auf die Möglichkeit der abweichenden Prüfungsmethode und auf die barrierefreie Version des Prüfungsstoffs hinzuweisen.

ad Abs. 6 Z 2

Des Weiteren gehört folgender Satz ergänzt: "Studierende mit Behinderung haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode".

ad Abs. 6 Z 3

Die rechtzeitige und kostenlose Zurverfügungstellung des Prüfungsstoffs muss barrierefrei aufzuarbeiten sein.

ad § 72 Abs. 4

Um eine möglichst saubere Benotung und Dokumentation dieser zu garantieren, empfehlen wir die Möglichkeit für Studierende, eine Stellungnahme zur Beurteilung der jeweiligen Praktika innerhalb einer definierten Frist abzugeben, welche der Benotung anzuheften ist.

ad § 73 Abs. 4

Es sollte bei diesem Paragraphen Abs.4 folgendermaßen ergänzt werden: "Prüfungen, die



aufgrund einer Erkrankung nicht angetreten werden können oder abgebrochen werden müssen, sind für absolut nichtig zu erklären.“

ad § 74

Zur Vermeidung von Outings und zur Unterstützung von intergeschlechtlichen und trans Studierenden beim Schritt in die Arbeitswelt, sollten auf Wunsch der betroffenen Studierenden die Zeugnisse auch den tatsächlich genutzten und der Geschlechtsidentität der Studierenden entsprechenden Vornamen statt des offiziellen enthalten können.

ad § 76 Abs. 2

Es ist zwingend notwendig, dass die Bestimmungen über Beurteilungsmaßstäbe wieder aufgenommen werden, da es ansonsten nicht eindeutig zu interpretieren ist und es somit bei Lehrveranstaltungsbeurteilungen zu Willkür kommen kann. Ebenso ist über die Möglichkeit einer abweichenden Prüfungsmethode zu informieren.

ad Abs. 3

Dieser Paragraph ist zu eindeutig zu befürworten.

§ 77

ad Abs. 1

Änderung kann auch in den Kommentaren gesehen werden.

ad Abs. 5

Die erlaubte einmalige Wiederholung eines der im Curriculum gekennzeichneten Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien entspricht nicht einer fairen Vorgehensweise gegenüber den Studierenden. Die Möglichkeit, Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien zu wiederholen, sollte sich an den restlichen Regelungen des § 77 orientieren. Wir sind für eine Streichung des § 77 (5).

ad § 79 Abs. 4

Eine Kürzung der allgemeinen Aufbewahrungszeit ist abzulehnen. Im Zeitalter der Digitalisierung, sehen wir hier keine Notwendigkeit einer Kürzung auf sechs Monate.

ad § 92 Abs. 1 Z 5

Die Rückerstattung von Studienbeiträgen aufgrund Berufstätigkeit muss fristgerecht bis 2018 neu implementiert werden. Der VfGH hat diese Bestimmung aufgehoben mit Auftrag an den Gesetzgeber, diesen Paragraphen entsprechend der europarechtlichen Bestimmungen anzupassen.

ad § 92 Abs. 8

Der Entfall dieses Paragraphen stellt einen groben Einschnitt in die Möglichkeit dar, die Rechte der Studierenden vor dem Rektorat durchzusetzen. Wir treten für eine Beibehaltung des § 92 Abs. 8 ein.



Allgemeine Anmerkungen:

a) prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

Zurzeit ist im UG nicht definiert, was eine Lehrveranstaltung ist. Noch weniger ist geklärt wie eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung, also jene mit mehreren Teilleistungen, auszusuchen hat. Hierbei ist wichtig eine einheitliche Definition zu finden, welche die Teilleistungen (und etwaige Ersatztermine und -leistungen) sind, wie die Anwesenheit geregelt wird, wie die Details zu An- und Abmeldung ausschauen und wie mit Nichtigerklärung solcher umgegangen wird.

b) Personalentscheidungen, welche Lehrverpflichtungen beinhalten

Abgesehen von Berufungs- und Habilitationskommissionen haben Universitätsangehörige kein Mitspracherecht bei Personalentscheidungen, die Lehrverpflichtungen innehaben. An manchen Unis werden nun seit einiger Zeit für die neuen Positionen der Tenure Tracks und Laufbahnstellen inoffizielle Kommissionen eingerichtet. Diese befinden sich somit außerhalb des rechtlichen Raumes und werden je nach Wunsch des Rektorats frei zusammengewürfelt. Hier ist es wichtig, dass solche Gremien ebenfalls ins UG aufgenommen werden und wie bei den anderen Gremien alle Kurien dorthin entsenden müssen.

c) Erlass von Studiengebühren in Semestern, in denen Studierende in Doktoratsstudien Lehrtätigkeiten übernehmen

Die Erlasstatbestände für Studienbeiträge in § 92 sollen beinhalten, wenn Studierende in PhD- oder Doktoratsstudien bereits Lehrtätigkeiten an der jeweiligen Universität übernehmen. Diese Studierenden leisten dadurch bereits einen Beitrag zur Durchführung der Aufgaben der Universität, was sich darin niederschlagen soll, dass von ihnen kein zusätzlicher Studienbeitrag eingehoben wird. Insbesondere sollte der doppelte Beitrag, der Studierenden aus nicht-EWR-Ländern vorgeschrieben wird, erlassen werden, wenn diese Lehrtätigkeit leisten.